

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 09.09.2014

Anfrage

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Die Landeshauptstadt bietet sozial Benachteiligten über die Nutzung der Schwerin Card eine Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe. Ich bitte um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wie hat sich das Leistungsportfolio (Angebot) der Schwerin Card seit deren Einführung entwickelt?
- 2) Wie hat sich seit Einführung der Schwerin Card der Kreis der Leistungs- bzw. Anspruchsberechtigten entwickelt?
- 3) Wie viele anspruchsberechtigte Schwerinerinnen und Schweriner haben seit Einführung des Angebotes jährlich die Schwerin Card genutzt?
- 4) Wurde bzw. wird die Nutzung des Angebotes Schwerin Card beworben bzw. anderweitig bekannt gemacht?
- 5) Welche Angebote der Schwerin Card wurden seit deren Einführung jährlich besonders stark genutzt?
- 6) Unter welchen Voraussetzungen wäre zukünftig eine Ausweitung der Schwerin Card auf andere Leistungen städtischer Einrichtungen und/oder Unternehmen denkbar?

Mit freundlichen Grüßen

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Die Linke
Herrn Henning Foerster
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
09.09.2014

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
31.2/ KII

Datum Ansprechpartner/in
2014-09-16 Frau Klein

Anfrage vom 09.09.2014 zur Nutzungs- und Anspruchsberechtigung der Schwerin-Card

Sehr geehrter Herr Foerster,

zu Ihrer Anfrage vom 09.09.2014 über die Nutzungs- und Anspruchsvoraussetzungen der Schwerin-Card und deren Inanspruchnahme kann ich Ihnen zu den dort aufgeworfenen Fragen folgenden Sachstand mitteilen:

zu 1. – Leistungsprofil der Schwerin-Card

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung (Ds 0030/94 vom 17.02.1995) gibt es seit März 1995 die Schwerin-Card. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme ermäßigter Gebühren/Preise bei verschiedenen kommunalen Einrichtungen.

Die Schwerin-Card wird in Abhängigkeit bestimmter Einkommensarten gewährt, die Höhe des Einkommens ist nicht maßgebend. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.07.2006 wurden zum 01.08.2006 für die Ausgabe der Schwerin-Card mit modifizierten Anspruchsberechtigungen beschlossen und die Gültigkeit auf jeweils ein Jahr beschränkt. Die kulturellen Einrichtungen für die Inanspruchnahme der Schwerin-Card blieben unverändert. Danach erhalten Inhaber einer Schwerin-Card in folgenden Einrichtungen entsprechend der dort jeweils geltenden Gebührenordnung ermäßigten Eintritt:

- Volkskundemuseum, Volkshochschule und Sternwarte, Stadtbibliothek, Konservatorium, Stadtarchiv, Schleswig-Holstein-Haus, Soziokulturelles Zentrum „Der Speicher“, Zoo, Schwimmhalle
- Mecklenburgisches Staatstheater (außer bei Premieren und Gastspielen)



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHSO 0000 0074 24

zu 2./3. – Entwicklung der Leistungs- und Anspruchsberechtigten und der Inanspruchnahme

Anspruchsberechtigt für die Ausstellung einer Schwerin-Card sind Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung und
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

beziehen.

Jahr	Empfänger ALG II	Empfänger Grundsicherung	Empfänger Wohngeld	Inanspruchnahme gesamt/Jahr
2007	1.022	140	45	1.207
2008	845	135	29	1.009
2009	912	139	67	1.118
2010	924	172	209	1.305
2011	830	192	150	1.172
2012	626	163	122	911
2013	505	167	84	756
2014 per 01.09.2014	417	119	66	602

zu 4. – Bekanntmachung der Schwerin-Card

Für die Ausgabe der Schwerin-Card wurden Flyer erstellt, die an allen Arbeitsplätzen des BürgerBüros deutlich sichtbar ausliegen. Mit jeder An- und Ummeldung wird auf das Angebot der Schwerin-Card hingewiesen. Es hat sich auch gezeigt, dass insbesondere bei der Beantragung eines Betreuungsplatzes oder der Ermäßigung der Gebühren in Kindertagesstätten durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter speziell die Leistungen der Schwerin-Card beworben werden. Auch allgemeine Beratungs- und Informationsgespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern werden zur Bekanntmachung dieser Leistungen genutzt. In allen Darstellungen des Leistungsangebotes des BürgerBüros wird die Ausgabe der Schwerin-Card benannt.

zu 5. – Nutzung der Angebote der Schwerin-Card

Zur Inanspruchnahme der Leistungen der Schwerin-Card in den nachgeordneten städtischen Einrichtungen bzw. in den städtischen Gesellschaften gibt es keinen Rücklauf an das BürgerBüro als ausgebende Stelle. Aus dem Feedback der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausstellung der Schwerin-Card lässt sich schlussfolgern, dass insbesondere für den ermäßigten Eintritt im Zoo jährlich die Schwerin-Card erworben wird. Hier ist für Inhaber der Schwerin-Card der ermäßigte Eintrittspreis von 5,00 € zu zahlen. Im Vergleich sind für einen Erwachsenen 12,00 € und einen Rentner 8,50 € zu zahlen.

zu 6. – Ausweitung der Schwerin-Card auf andere Leistungen städtischer Einrichtungen und Unternehmen.

Die Schwerin-Card ermächtigt zum ermäßigten Eintritt in bestimmte Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen spezifischen Gebührenordnungen. Einige nachgeordnete Einrichtungen haben im Rahmen ihrer Entgelttarife oder Gebührenordnungen ergänzende oder anderweitige Tatbestände für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen geregelt. Damit kann nicht für alle Einrichtungen und kommunalen Gesellschaften sicher gestellt werden, dass dort ein weiterer Nachweis über einen Anspruch auf Ermäßigung entbehrlich ist. Dies war ursprünglich einer der Gründe für die Einführung der Schwerin-Card. Im Rahmen der Beschlussfassung zu Entgeltordnungen kann hier gezielt Einfluss auf die Definition einrichtungsspezifischer Adressaten für einen Anspruch auf Ermäßigung genommen werden. Derzeit ist eine Ausweitung der Leistungen der Schwerin-Card auf weitere städtische Einrichtungen oder kommunale Gesellschaften nicht angedacht.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow